

Schützenverein Hubertus Metzingen

SATZUNG



Satzung

Schützenverein „Hubertus“ e.V. Metzingen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahr 1954 gegründete Verein führt den Namen

Schützenverein „Hubertus“ e.V. Metzingen

Er hat seinen Sitz in Metzingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung des Schießsportes mit der Pflege und Hebung desselben als Leibesübung.

Darüber hinaus soll der Verein seinen Mitgliedern auch die Ausübung anderer Sportarten ermöglichen.

Dem Verein ist eine Abteilung der „Hubertusreiter Metzingen“ angegliedert.

Jede politische und konfessionelle Bindung wird abgelehnt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Metzgingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung schießsportlicher Zwecke zu verwenden hat.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

II. Eintritt und Austritt der Mitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Abstimmung ist geheim oder offen.
Wer vom Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen ist, darf an allen Unterhaltungen und mit Erlaubnis des Vorstandes auch am Schießen teilnehmen.
Er ist aber allen Vorschriften des Vereins unterworfen.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es dem Ansehen und Gedeihen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitglieder und Gönner, denen der Verein ein Zeichen besonderer Anerkennung oder Achtung geben will, oder Personen, welche sich wesentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können als Ehrenmitglieder mit Befreiung von jeder Beitragspflicht ernannt werden.

Hierüber entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung.

III. Leistung von Beiträgen

§ 7

Das aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem wird von den Mitgliedern ein laufender jährlicher Beitrag erhoben und zum Einzug gebracht.

Über Änderungen der Aufnahmegebühren bzw. des Jahresbeitrages bestimmt die Generalversammlung.

In Härtefällen kann durch Ausschussbeschluss eine Reduzierung oder Beitragsfreistellung erfolgen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Der Mitgliedsausweis ist mit dem Ausscheiden abzugeben.

Eine Beitrags-/Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

IV. Gliederung des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

V. Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus 2 Personen mit der Bezeichnung „1. Oberschützenmeister“ (1. OSM) und „2. Oberschützenmeister“ (2. OSM).

Der Vorstand wird von der Generalversammlung grundsätzlich auf 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung gewählt.

§ 10

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Alle 2 Vorstandsmitglieder (§ 9) haben Einzelvertretungsmacht.

Der Ausschuss legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fest, ab welchem Geschäftswert der Vorstand für Rechtsgeschäfte die ausdrückliche Genehmigung des Ausschusses einzuholen hat. Dies hat Wirkung nur für das Innenverhältnis.

Als Vorstand können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die aktives Mitglied sind.

VI. Das Schützenmeisteramt

§ 11

Das Schützenmeisteramt setzt sich zusammen aus

1. Oberschützenmeister
2. Oberschützenmeister
Schatzmeister
Schriftführer
1. Schützenmeister (1. Sportleiter)
1. Jugendschützenmeister (1. Jugendsportleiter)

Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes werden von einem der beiden Oberschützenmeister einberufen und geleitet. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn 3 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des leitenden Oberschützenmeisters.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Das Schützenmeisteramt hat die Aufgabe, vereinsinterne Angelegenheiten vorzubereiten und zu regeln, soweit sie nicht in die Ermächtigung des Ausschusses fallen.

VII. Der Ausschuss

§ 12

Außer dem Vorstand wird ein Ausschuss bestellt. Derselbe besteht aus:

1. Oberschützenmeister
2. Oberschützenmeister
Schatzmeister
Schriftführer
1. Schützenmeister (1. Sportleiter)
2. Schützenmeister (2. Sportleiter)
1. Jugendschützenmeister (1. Jugendsportleiter)
2. Jugendschützenmeister (2. Jugendsportleiter)

Waffen- und Gerätewart
Kultur- und Pressewart
Abteilungsleiter BDS
Abteilungsleiter Reiten
Beisitzer
Ehrenmitglieder, soweit sie Sitz und Stimme im Ausschuss haben.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, dass 2 gleich grosse Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von je 2 Jahren neu auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Gruppe I : 1. Oberschützenmeister (1. OSM)
Schatzmeister
2. Schützenmeister (2. Sportleiter)
1. Jugendschützenmeister (1. Jugendsportleiter)
Waffen- und Gerätewart
Abteilungsleiter Reiten

Gruppe II : 2. Oberschützenmeister (2. OSM)
Schriftführer
1. Schützenmeister (1. Sportleiter)
2. Jugendschützenmeister (stellv. Jugendsportleiter)
Beisitzer
Abteilungsleiter BDS
2. Waffen- und Gerätewart (wenn erforderlich)

Beisitzer nach Bedarf: bei mehreren Beisitzern verteilen sich diese gleichmäßig auf beide Gruppen. Die Wahl erfolgt in geheimer oder offener Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der leitende Oberschützenmeister.

Bei früherem Ausscheiden der einzelnen Ausschussmitglieder (einschl. Vorstände) erfolgt entsprechende Nachwahl.

§ 13

Der Ausschuss unterstützt und berät den Vorstand in der Besorgung der Vereinsangelegenheiten, insbesondere in der Verwaltung des Vermögens.

Er entscheidet über einen etwaigen Erlass der Aufnahmegebühr. Er bringt etwaige Anstände der Mitglieder zum Austrag und erstattet von Zeit zu Zeit Bericht über seine Beschlüsse. Er beschließt über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die unmittelbare Aufsicht über die Schießstätte, insbesondere die Überwachung der Beachtung polizeilicher Vorschriften obliegt dem Schießleiter oder dessen Stellvertreter sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er beschließt weiter darüber, ab welchem Geschäftswert für Rechtsgeschäfte der Vorstand die ausdrückliche Genehmigung des Ausschusses benötigt.

§ 14

Einladungen zu einer Versammlung des Ausschusses erfolgen durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter in beliebiger Form. Zur gültigen Beschlussfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand oder dessen Stellvertreter, dem ebenfalls ein Stimmrecht zusteht.

VIII. Der Schatzmeister

§ 15

Zur Besorgung des Rechnungswesens, insbesondere zur Einziehung der Beiträge, wird ein Schatzmeister bestellt, der jeweils von der Generalversammlung in einfacher Stimmenmehrheit wie der Ausschuss gewählt wird.

Die Abstimmung erfolgt geheim oder durch Zuruf.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Schatzmeister hat alljährlich auf 1. Januar Rechnung zu legen. Die Prüfung der Rechnung wird durch 2 von der Generalversammlung zu bestellende Prüfer durchgeführt.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Generalversammlung, welche über die Entlastung des Schatzmeisters zu beschließen hat.

Die Rechnung kann innerhalb von 8 Tagen nach der Generalversammlung von jedem Mitglied eingesehen werden.

IX. Der Schriftführer

§ 16

Zur Protokollführung, sowie zur Besorgung der Schreibarbeiten, soweit sie nicht in das Gebiet des Schatzmeisters fallen, wird ein Schriftführer bestellt, dessen Wahl in gleicher Weise wie die des Schatzmeisters erfolgt.

X. Der Schützenkönig

§ 17

Jedes Jahr ist beim Abschlussschießen ein neuer Schützenkönig zu ermitteln, er muß Mitglied im Schützenverein „Hubertus“ e.V. Metzingen sein muß.

Der Schützenkönig hat für die Schützen-Königskette einen Taler mit seinem Namen und Jahreszahl zu stiften. Die 2 Nächstbesten werden mit 1. und 2. Ritter bezeichnet und erhalten bis zum nächsten Abschlussschießen ein Abzeichen mit der Aufschrift 1. bzw. 2. Ritter und die Jahreszahl.

XI. Generalversammlung

§ 18

Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, werden sie durch Beschlussfassung der Generalversammlung geordnet.

Ihr kommt insbesondere die Beschlussfassung zu, über

1. die Aufstellung und Änderung der Satzung
2. die Wahl des Vorstandes, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters, des Schriftführers, des Schießleiters, des Waffen- und Gerätewarts und der Ausschussmitglieder
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Auflösung des Vereins.

§ 19

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 5 Tage vorher mit genauer Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 20

Die Generalversammlung findet im Laufe des 1. Vierteljahres des Kalenderjahres statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter durch Bekanntgabe im Metzinger-Uracher Volksblatt / s´Blättle und muß mindestens 14 Tage vorher bekanntgemacht werden, sowie durch Anschlag an der Vereinstafel.

Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.

§ 21

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es entscheidet - auch bei einer Änderung des Vereinszweckes - die Mehrzahl der Mitglieder, die anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der an der Abstimmung nicht teilnehmen darf, den Ausschlag.

Die Abstimmung ist geheim, kann aber auch offen oder durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 22

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind vom Schriftführer in ein Protokoll einzutragen und von ihm und dem Vorsitzenden zu beurkunden. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 23

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Dem Vorsitzenden kommt die Ausweisung einzelner Mitglieder und die Auflösung der Versammlung zu, wenn seinem 3-maligen Ordnungsruf keine Folge geleistet wird.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen oder Generalversammlung beschfossen werden, in welcher wenigstens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Von den Anwesenden müssen wiederum 3/4 dafür stimmen.

Erscheint in einer hierzu einberufenen Versammlung nicht die vorgeschriebene Zahl, so wird auf einen Tag der folgenden Woche eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt, welche unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl über den Antrag mit 3/4 der Stimmen beschließen kann.

§ 25 Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Schützenverein „Hubertus“ e.V. Metzingen.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv.

Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport, insbesondere schießsportlicher Art, zu betreiben.

Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein koordiniert und gefördert werden.

Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

3. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt auch den

Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

-Vereinsjugendleiter

-Vereinsjugendsprecher. Er/Sie darf bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre sein.

-gegebenenfalls weitere Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Bestimmungen des § 21 dieser Satzung gelten sinngemäß.

Sind keine jugendlichen Mitglieder vorhanden, wird von der Generalversammlung ein Jugendleiter eingesetzt, der sich um den Aufbau einer Vereinsjugend bemüht.

4. Jugendleiter

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend als stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

5. Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger für zufließende Mittel und Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Sie entscheidet über deren satzungsgemäße Verwendung.

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss oder vom Schatzmeister geführt. Bei Führung durch den Jugendausschuss muss jährlich mit der Hauptkasse abgerechnet werden.

6. Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

7. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

XII. Sonstige Bestimmungen

§ 26

Den Mitgliedern ist es gestattet, Gäste einzuführen.
Beim ersten Besuch muß das einführende Mitglied den Gast dem Vorstand oder dessen Stellvertreter vorstellen.

§ 27

Jedem Mitglied des Schützenvereins „Hubertus“ e.V. Metzingen wird eine Satzung ausgehändigt.
Außerdem wird im Schützenhaus ein Exemplar ausgelegt.

Diese Satzungsschrift umfasst 11 Seiten einschließlich Deckblatt.